

- alte Fassung –	- neue Fassung -
Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde	1. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde
1. Zweckungszweck <i>unverändert</i>	1. Zweckungszweck <i>unverändert</i>
2. Gegenstand der Förderung 2.1 Allgemeines 2.1.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben auf dem Gebiet des Sports in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> – Sportwettkämpfe, – Sportpartnerschaften, – kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern und Verabschiedungen, – sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen), – Vereinskoooperationen, – Mitgliederförderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – Vereinsfusionen, – weitere Sportangebote und – sonstige Projekte mit sportlichem Bezug. 	2. Gegenstand der Förderung 2.1 Allgemeines 2.1.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben auf dem Gebiet des Sports in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> – Sportwettkämpfe, – Sportpartnerschaften, – kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern und Verabschiedungen, – sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen), – Vereinskoooperationen, – Mitgliederförderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – Vereinsfusionen, – weitere Sportangebote, – werterhaltende bzw. wertsteigernde Maßnahmen und – sonstige Projekte mit sportlichem Bezug.

<p>2.1.2 bis 2.2.8 <i>unverändert</i></p>	<p>2.1.2 bis 2.2.8 <i>unverändert</i></p>
	<p>2.2.9 Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen Gefördert werden können insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauvorhaben, die zur Werterhaltung oder Werterhöhung der Sportstätten beitragen, - die Beschaffung von notwendigen Gegenständen und Geräten zur Pflege und Erhaltung von Sportstätten und - die Anschaffung von Sportausstattung, die der direkten Sportausübung dient. <p>Ausgeschlossen sind Förderungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen - ausschließlich vereinsinterne Bedarfe darstellen - einen Bruttobetrag in Höhe von 2.000,00 € bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreiten (Bagatellgrenze). <p>Hierzu zählen insbesondere der Bau bzw. Ausbau von Vereinsräumlichkeiten und Gastronomiebereichen sowie die Anschaffung von Sportausstattung, die ausschließlich für professionelle oder kommerzielle Zwecke bzw. zur Durchführung einzelner Sportveranstaltungen bereitgestellt wird.</p> <p>Diese Förderung richtet sich ausschließlich an Sportvereine. Je Sportverein kann ein maximaler Zuschuss i. H. v. 7.500,00 € zugewendet werden, wenn er innerhalb der letzten drei Haushaltsjahre keine Förderung gemäß</p>

Punkt 2.2.9 dieser Richtlinie erhalten hat. Es erfolgt eine Anteilfinanzierung i. H. v. maximal 80% der durch den Antragsteller zu tragenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil kann in Form von Barmitteln und/oder als Arbeits- bzw. Sachleistung durch den Antragsteller erbracht werden.

Die vollständigen Antragsunterlagen zur Förderung sind bis zum 31.01. eines Haushaltsjahres bei der Stadt einzureichen.

Bei Bauvorhaben muss der antragstellende Verein Eigentümer der Sportstätte sein oder eine langfristige vertragliche Bindung - mindestens zehnjährige Restlaufzeit bei Beendigung der Maßnahme - zur Nutzung der Sportstätte eingegangen sein (Pacht, Miete, Erbbaurecht).

Grundsätzlich sind auch Sportvereine antragsberechtigt, die Nutzer von Sportstätten in städtischer Trägerschaft sind. Die Förderfähigkeit wird entsprechend der Prioritätensetzung und den Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung der Stadt Eberswalde bewertet.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird bei Hochbaumaßnahmen die DIN 276 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt.

Der Zuschuss kann als Mitfinanzierungsanteil bei Beantragungen von Fördermitteln bei weiteren Fördermittelgebern ausgewiesen werden. Ausdrücklich sind hierbei Maßnahmen gemäß der „Richtlinie zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim“ vom

25.02.2009 gemeint. Im Falle der geplanten Mitfinanzierung der Maßnahme durch den Landkreis Barnim wird auch durch die Stadt das mehrstufige Antragsverfahren inklusive dessen Fristenregelung der genannten Richtlinie angewendet. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Bewilligung durch den Landkreis Barnim. Wird der Antrag durch den Landkreis Barnim abgelehnt, erfolgt auch keine Förderung durch die Stadt Eberswalde.

Folgende Unterlagen sind mit Antragstellung grundsätzlich vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Darstellung der Folgekosten und deren Deckung
- drei Kostangebote für die Maßnahme

Bei Bauvorhaben sind zusätzlich einzureichen:

- Eigentumsnachweis bzw. entsprechende Nutzungsverträge gegebenenfalls Zustimmung des Eigentümers zur Maßnahme
- Lage- und Baupläne
- Stellungnahme des städtischen Baudezernats zum Vorhaben und zur Höhe der Kosten sowie zur Genehmigungspflicht der Baumaßnahme

Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

~~2.2.9~~ Sonstige Projekte mit sportlichem Bezug

2.2.10 Sonstige Projekte mit sportlichem Bezug

2.3 <i>unverändert</i>	2.3 <i>unverändert</i>
2.4 Nicht gefördert werden, insbesondere: 1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen; Sportlerball; Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge; Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind; Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles soweit es sich nicht um Sportbekleidung im Sinne der Punkte 2.2.1 bis 2.2.9 handelt. 2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 500,00 EUR (brutto) kosten). Dies gilt nicht für Zuschussgewährungen gemäß Pkt. 2.2.7 - Förderung von Vereinsfusionen - dieser Richtlinie. 3. Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten, soweit sie nicht ausdrücklich in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.9 erlaubt sind	2.4 Nicht gefördert werden, insbesondere: 1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen; Sportlerball; Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge; Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind; Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles soweit es sich nicht um Sportbekleidung im Sinne der Punkte 2.2.1 bis 2.2.9 handelt. 2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 500,00 EUR (brutto) kosten). Dies gilt nicht für Zuschussgewährungen gemäß Pkt. 2.2.7 - Förderung von Vereinsfusionen und gemäß Pkt. 2.2.9 - Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen - dieser Richtlinie. 3. Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten, soweit sie nicht ausdrücklich in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.9 erlaubt sind.
3. bis 6.4 <i>unverändert</i>	3. bis 6.4 <i>unverändert</i>
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren 7.1 <i>unverändert</i>	7. Antrags- und Bewilligungsverfahren 7.1 <i>unverändert</i>
7.2 Antragsfristen Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 1.999,99 Euro nicht überschrei-	7.2 Antragsfristen Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 1.999,99 Euro nicht überschrei-

<p>ten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde mit verkürzter Frist gestellt werden.</p>	<p>ten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde mit verkürzter Frist gestellt werden.</p>
<p>Gibt der Antragsteller seine Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, und folgt der Aufforderung der Stadt Eberswalde zur Nachbesserung nicht, wird der Antrag zurückgewiesen.</p>	<p>Gibt der Antragsteller seine Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, und folgt der Aufforderung der Stadt Eberswalde zur Nachbesserung nicht, wird der Antrag zurückgewiesen.</p>
<p>7.3 bis 7.8 <i>unverändert</i></p>	<p>7.3 bis 7.8 <i>unverändert</i></p>

Die Antragsfristen für Antragstellungen zur Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen sind in Punkt 2.2.9 dieser Richtlinie bestimmt.